

Kleine Anfrage

Zustellung mit ePostPlus

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 04. März 2026

Auf der Webseite der Liechtensteinische Post AG wird zur Dienstleistung ePostPlus ausgeführt, dass Kunden elektronische Sendungen sicher empfangen und versenden können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Landesverwaltung unter anderem Strafregister-, Grundbuch- oder Pfändungsregistrauszüge auf Wunsch elektronisch über ePostPlus zustellt.

Weiter ist aufgeführt, dass nach der Zustimmung des Landtages zur Abänderung des E-Government-Gesetzes im Jahr 2020 die elektronische Kommunikation im Geschäftsverkehr mit Behörden grundsätzlich zum Standard erhoben werden solle. Seit dem 1. Januar 2023 sollen Ausnahmen nur noch in sehr beschränkten Fällen sowie für Privatpersonen möglich sein. Hierzu meine Fragen:

- * Wer bestimmt, dass die Zustellung behördlicher Dokumente ausschliesslich über die Plattform ePostPlus zu erfolgen hat?
- * Für welche Arten von Zustellungen gilt die Regelung, wonach bei Nichtabholung eines Dokuments innerhalb von 24 Stunden eine zweite elektronische Verständigung erfolgt und das Dokument nach weiteren 24 Stunden als zugestellt gilt?
- * Welche Fristen gelten generell für die Abholung elektronischer Post über das Portal, beziehungsweise ab welchem Zeitpunkt gilt ein nicht gesichtetes Dokument rechtlich als zugestellt?
- * Wer legt diese Fristen und Zustellmodalitäten fest, beziehungsweise wo ist die gesetzliche Grundlage verortet?
- * Wie steht die Regierung zu einer 24-Stunden- plus 24-Stunden-Frist?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Das Zustellgesetz sieht für die elektronische Zustellung einen elektronischen Zustelldienst vor. Die Regierung bestimmt auf Grundlage dieses Gesetzes gemäss Zustellverordnung einen Betreiber für diesen elektronischen Zustelldienst und hat dafür die Liechtensteinische Post AG bestellt.

zu Frage 2:

Die Regelung mit den beiden elektronischen Notifikationen nach 48 Stunden und der Zustellwirkung nach weiteren 24 Stunden gilt gemäss Art. 30b Abs. 3 des Zustellgesetzes unmittelbar für die Zustellung mit Zustellnachweis und sinngemäss für die Zustellung ohne Zustellnachweis durch elektronische Abholung.

zu Frage 3:

Für die elektronische Zustellung über das Portal ePostPlus gilt gemäss Art. 30b Abs. 3 des Zustellgesetzes Folgendes: Die Zustellung wird mit der Abholung des Dokuments wirksam. Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, erfolgt eine zweite Verständigung. Wird das Dokument danach nicht innerhalb von weiteren 24 Stunden abgeholt, gilt die Zustellung durch Fristablauf als bewirkt.

zu Frage 4:

Die Fristen und Zustellmodalitäten sind im Zustellgesetz sowie der Zustellverordnung geregelt.

zu Frage 5:

Ziel der Regelung, die vom Landtag im Zustellgesetz festgelegt wurde, ist es, einerseits den Empfängern eine zusätzliche Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben und andererseits die notwendige Rechtssicherheit für behördliche Verfahren sicherzustellen. Die inhaltliche Ausgestaltung der liechtensteinischen Regelung orientiert sich an bestehenden Regelungen in vergleichbaren Rechtsordnungen.